EINWOHNERGEMEINDE XY

REGLEMENT
VISUELLE ÜBERWACHUNG

Genehmigungen:

Durch die Gemeindeversammlung am

Ausgabe: a)

Reglement

Visuelle Überwachung

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. a) des Informations- und Datenschutzgesetzes (BGS 114.1), § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) beschliesst:

§ 1

Verantwortlichkeit und Zweck

1 Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, Gebäuden, Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen.

2 Die visuelle Überwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei Kanton Solothurn.

3 Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den visuellen Anlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen oder Reparaturen.

§ 2

Hinweistafeln

Die visuelle Überwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

§ 3

Verhältnismässigkeit

Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Artikel 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 4

Informationspflicht an Betroffene

Werden durch visuelle Überwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

§ 5

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben. Die übrigen Daten können so lange gespeichert werden, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

Vernichtung

§ 6

Der Gemeinderat erlässt jeweils für konkret umzusetzende Massnahmen der visuellen Überwachung ein Bearbeitungsreglement gemäss Checkliste des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz.

Bearbeitungs-reglement

§ 7

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Ergänzendes Recht

§ 8

Dieses Reglement tritt am xx in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am xx.xx.xxxx

EINWOHNERGEMEINDE XY

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
xy	xy